



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Z20.669/0001-I 7/2017

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2141
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Alexandra PinterBundesministerium für Finanzen, Abt. III/5
Johannesgasse 5
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (Referenzwerte-Vollzugsgesetz – RW-VG) erlassen wird und mit dem das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Verbrauchercreditgesetz und das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz geändert werden

Zu GZ: BMF-090100/0020-III/5/2016

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (Referenzwerte-Vollzugsgesetz – RW-VG) erlassen wird und mit dem das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Verbrauchercreditgesetz und das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen.

Der vorgeschlagene § 3 Z 7 RW-VG, wonach die FMA berechtigt sei, bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu beantragen, dass diese bei Gericht einen Antrag auf Beschlagnahme stellt, wird strikt abgelehnt, weil sich dadurch eine systemwidrige Einbindung der Staatsanwaltschaften und Gerichten für Zwangsmaßnahmen im Verwaltungsstrafverfahren ergäbe (Art. 94 B-VG). Die verfassungsrechtlich vorgesehene Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften für das Strafverfahren (Art. 90a B-VG) und ihre Personalausstattung erlauben grundsätzlich keine Ausdehnung ihrer Tätigkeit auf Bereiche außerhalb des gerichtlichen Strafverfahrens. Beschlagnahmen von Vermögenswerten nach der StPO können ausschließlich in einem Verfahren wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung erfolgen und nur insoweit, als sie zur Besicherung einer der in §§ 110 Abs. 1 Z 3 und 115 Abs. 1 Z 3 StPO angeführten vermögensrechtlichen Anordnungen erforderlich sind.

Ohne Vorliegen eines Strafverfahrens und ohne Erfüllung der materiellrechtlichen Voraussetzungen der §§ 19a, 20, 20b oder 26 StGB oder einer anderen vermögensrechtlichen Anordnung ist daher eine Beschlagnahme nach der StPO unzulässig.

Darüber hinaus ist Artikel 41 der Verordnung (EU) 2016/1011, der die Befugnisse der zuständigen Behörden normiert, keine Verpflichtung zur Einbindung von Staatsanwaltschaft und/oder Gericht zu entnehmen.

Der Entwurf des § 3 Z 7 RW-VG ist – entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen – nicht dem § 48b Abs. 1 BörseG 1989 (idF BGBl. I Nr. 76/2016) nachgebildet. Nach § 48b Abs. 1 Z 7 BörseG steht nämlich der FMA selbst die Ermittlungsbefugnis zu, Vermögenswerte zu beschlagnahmen, sofern dies zur Sicherung des Verfalls erforderlich erscheint (zur Beschlagnahme vgl. § 39 VStG). Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass eine ähnliche Formulierung zur Einbindung von Staatsanwaltschaft und Gericht im Ministerialentwurf zur Novellierung des § 48b Abs. 2 BörseG (199/ME XXV. GP) aus Beschleunigungserwägungen schließlich auch nicht übernommen wurde.

Der Vollständigkeit wegen wird darauf hingewiesen, dass die Regelung an § 56 Abs. 2 Z 6 Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz und § 149 Abs. 1 Z 2 InvFG 2011 erinnert, jedoch im konkreten Fall – wie oben erläutert – weder von der Verordnung vorgeschrieben noch mit der jetzigen Rechtslage vereinbar ist. Allenfalls wäre stattdessen, so wie an anderen Stellen auch, ein Verweis auf § 39 VStG, der die Beschlagnahme von Verfallsgegenständen im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens regelt, vorzuziehen.

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrats gesendet.

Wien, 13. Jänner 2017

Für den Bundesminister:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt